Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen für die Tierkörperbeseitigung (TKB-Beihilfe-Richtlinien)

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz vom 7. Juli 2023 - IX 27 - 7280. 321

1 Beihilfezweck, Rechtsgrundlagen

Der Tierseuchenfonds gewährt aufgrund von § 18 Absatz 1 Nummer 6 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes vom 16. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 141) nach Maßgabe dieser Richtlinien sowie der Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Tierseuchenfonds für Maßnahmen zur Vorbeugung vor sowie Bekämpfung und Tilgung von anzeige- und meldepflichtigen Tierseuchen vom 13. Dezember 2022 (Amtsbl. Schl.-H. 2023 S. 47), geändert durch Bekanntmachung vom 28. März 2023 (Amtsbl. Schl.-H. S. 924), Beihilfen für die Beseitigung von Tierkörpern nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002.

Die §§ 17 bis 19 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 21. November 2018 (BGBl. I S.1938) gelten entsprechend.

Bei diesen Beihilfen des Tierseuchenfonds handelt es sich um staatliche Beihilfen, die von der Kommission gemäß Teil II Kapitel 1 Abschnitt 1.2.1.3. und Abschnitt 1.2.1.4. der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (Agrar-Rahmenregelung; EU-ABl. C 485 S. 1 vom 21.12.2022) als mit dem Binnenmarkt im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV vereinbar angesehen werden.

2 Allgemeine Beihilfevoraussetzungen

Nach Maßgabe dieser Richtlinien können Beihilfen aus Mitteln des Tierseuchenfonds gewährt werden für die Tierkörperbeseitigung von Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel, soweit diese in einem zum Tierseuchenfonds meldepflichtigen Bestand, jedoch nicht durch Schlachtung für den menschlichen Verzehr, getötet wurden oder verendet sind. Beihilfen werden nicht gewährt für Tiere, für die ein Erstattungsanspruch nach § 16 Absatz 4 TierGesG besteht.

3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Halterinnen und Halter von zum Tierseuchenfonds meldepflichtigen Tieren in Schleswig- Holstein, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind und ihrer Melde- und Beitragspflicht zum Tierseuchenfonds nachgekommen sind. Nach der Viehverkehrsverordnung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) zugelassene Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen und Sammelstellen sowie Betreiber von Viehausstellungen und Viehmärkten sind nicht antragsberechtigt.

4 Art und Umfang, Höhe der Beihilfen

Beihilfefähig sind ausschließlich die bei der Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung von Rindern, Pferden, Schweine, Schafen, Ziegen und Geflügel entstandenen Kosten, die nicht durch Verwertungserlöse gedeckt sind.

Es sind jedoch je Tierart nur so viele Tierkörper im jeweiligen Beitragszeitraum beihilfefähig, wie Tiere von der Tierhalterin bzw. dem Tierhalter beim Tierseuchenfonds gemeldet sind.

Der Bemessung der Beihilfe werden die genehmigten und bekannt gegebenen Entgelte für die Tierkörperbeseitigung zugrunde gelegt. Die Beihilfe umfasst keine Mehrwertsteuer, es sei denn, die Mehrwertsteuer wird im Einzelfall nach deutschem Steuerrecht nicht rückerstattet. Für die Abholung sind ausschließlich die Entgelte für die Anfahrt der Tierewagen beihilfefähig. Werden andere Abholfahrzeuge eingesetzt, werden die Kosten nur in Höhe des Entgeltes für die Anfahrt von Tierewagen berücksichtigt. Die Beihilfe für die Entsorgung beträgt grundsätzlich 100 % des jeweiligen Entgeltes. Die Beihilfe für die Abholung von Geflügel und die Entsorgung von Geflügel in Kadaverbehältern beträgt 50 % des jeweiligen Entgeltes. Dies gilt auch, wenn gleichzeitig andere Tierarten abgeholt und entsorgt werden. Darüber hinausgehende Kosten sind nicht beihilfefähig.

5 Verfahren

Die oder der Antragsberechtigte hat nach den Vorgaben des Tierseuchenfonds die Beihilfe

schriftlich zu beantragen und gleichzeitig den Beihilfeanspruch an den beseitigenden Verarbeitungsbetrieb für Tierische Nebenprodukte (VTN-Betrieb) abzutreten. Der Beihilfeantrag mit der Abtretungserklärung gilt für Tierkörperbeseitigungsfälle ab Eingangsdatum beim Tierseuchenfonds bis auf Widerruf. Anderweitige Anträge, insbesondere solche, die ohne Abtretungserklärung oder erst nach Erhalt der Entgeltrechnung des VTN-Betriebs gestellt werden, sind abzulehnen.

Der VTN-Betrieb legt dem Tierseuchenfonds monatlich eine listenmäßige Zusammenstellung über das Gewicht und die Anzahl der beseitigten Tierkörper je Tierhalterin oder Tierhalter in einem mit dem Tierseuchenfonds abgestimmten Dateiformat vor. Die Zusammenstellung muss weiterhin die Namen und Adressen der Tierhalterinnen und Tierhalter, deren Tierseuchenfondsnummern, die beseitigte Tierart, das jeweilige Abholdatum und das Entgelt enthalten. Die Übermittlung der Zusammenstellung erfolgt elektronisch auf der Internetplattform des Tierseuchenfonds im geschützten Bereich. Der VTN-Betrieb teilt dem Tierseuchenfonds auf elektronischem Weg außerdem die Anzahl und die Nettoentgeltsumme der übermittelten Datensätze mit und bescheinigt die rechnerische und sachliche Richtigkeit.

Die Zusammenstellung muss spätestens 3 Monate nach der Abholung der Tierkörper beim Tierseuchenfonds vorliegen. Ein Fristversäumnis geht zu Lasten des VTN-Betriebs; eine Inanspruchnahme der antrags- und beihilfeberechtigen Tierhalterinnen und Tierhalter ist ausgeschlossen.

Nach Prüfung der Zusammenstellung zahlt der Tierseuchenfonds die abgetretene Beihilfe für die beihilfeberechtigten Tierhalterinnen und Tierhalter unmittelbar an den VTN-Betrieb aus. Gleichzeitig teilt der Tierseuchenfonds dem VTN-Betrieb die nicht beihilfeberechtigten Tierhalterinnen und Tierhalter aus der vorgelegten Zusammenstellung mit.

6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Juli 2023 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2027.

Amtsbl. Schl.-H. S. 1860